

# Betriebsreglement

## der Genossenschaft gmüesabo

### ***Produktionsstandort und PartnerInnen***

#### **Art. 1 Produktionsstandort**

Die eigene Gemüseproduktion der „Genossenschaft gmüesabo“ findet auf dem Gärtnereiareal in Ellikon an der Thur statt.

#### **Art. 2 Betriebsstruktur Ellikon an der Thur**

Der Betrieb auf dem Gärtnereiareal in Ellikon an der Thur wird durch Pacht und Kooperationsverträge geregelt.

#### **Art. 3 PartnerInnen**

Neben ihrer Eigenproduktion ist die Genossenschaft gmüesabo auch auf den Direktankauf von Produkten von anderen Bio-LandwirtInnen aus der Region angewiesen, wenn immer möglich mit der Option der Mitarbeit in der entsprechenden Produktion. Die Bedingungen werden mit den jeweiligen PartnerInnen in eigenen Verträgen vereinbart.

### ***Gemüseabonnement***

#### **Art. 4 AbonnentInnen**

Voraussetzung für ein Abonnement ist die Mitgliedschaft in der Genossenschaft. Wer als GenossenschafterIn ein Gemüseabo beziehen möchte, vereinbart dies zusätzlich zur Mitgliedschaft mit der Genossenschaft. Die AbonnentInnen ermöglichen mit ihren Betriebsbeiträgen und ihrer Mitarbeit den Betrieb.

#### **Art. 5 Abo**

Die Gemüseernte wird im Januar und Februar zweiwöchentlich und von März bis Dezember wöchentlich in die Depots verteilt. Die AbonnentInnen holen ihren Korb jeweils dort ab.

Es gibt Abos in drei Grössen (Personenangaben sind Richtwerte):

- kleines Abo für 1-2 Personen
- mittleres Abo für 3-4 Personen
- grosses Abo für 5-6 Personen

#### **Art. 6 Ferien- und Feiertagsregelung**

Das Gemüse macht keine Ferien, deshalb kann man das Abo nicht unterbrechen. Bei Abwesenheit

organisieren die GenossenschafterInnen selber ErsatzbezügerInnen.

Ausnahme: zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dez. bis 06. Jan.) gibt es eine Festtagspause. Würde die Auslieferung auf einen Feiertag fallen, wird diese vorgeholt.

#### **Art. 7 Abo-Laufzeit**

Die Abolauzeit von Januar bis Dezember deckt sich mit dem Betriebsjahr. Ohne schriftliche Abmeldung (per Briefpost oder E-Mail) wird das Abo automatisch um ein Betriebsjahr verlängert.

#### **Art. 8 Abo-Kündigung**

Das Abo kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist der 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres.

#### **Art. 9 Herkunftsdeklaration**

Die Deklaration über die Herkunft des Gemüses wird den AbonnentInnen zusammen mit den Informationen über den Korbinhalt zugänglich gemacht.

#### **Art. 10 Auslieferung**

Die Auslieferung der Körbe in die Depots wird durch GenossenschafterInnen ausgeführt. Die Abokörbe werden von den FahrerInnen in Ellikon an der Thur abgeholt und in die Depots verteilt. Sie nutzen dazu einen Kleintransporter, der durch die Genossenschaft gmüesabo bereitgestellt wird. Die Einsatzplanung wird durch das Fahrteam selbständig organisiert.

#### **Art. 11 Depots**

Die Depoträume werden von GenossenschafterInnen oder anderen Freiwilligen zur Verfügung gestellt und betreut.

Die AbonnentInnen holen das Gemüse jeweils ab Donnerstag, 18 Uhr bis spätestens Samstag, 12 Uhr ab. Da es schade ist, wenn liegengebliebenes Gemüse im Korb verdirbt, steht es ab Samstagmittag allen DepotbenützerInnen (inklusive den DepotbetreuerInnen) zur Verfügung. In einzelnen Depots können auch abweichende Regelungen vorgesehen werden. Ansprechperson dafür ist der/die DepotbetreuerIn.

### ***Rechte und Pflichten***

#### **Art. 12 Rechte der GenossenschafterInnen**

Die GenossenschafterInnen sind EigentümerInnen des gmüesabo Betriebs. Ihnen stehen entsprechend die Rechte zu, welche gemäss Gesetz und Statuten definiert sind.

#### **Art. 13 Pflichten der GenossenschafterInnen**

Als EigentümerInnen verpflichten sich die GenossenschafterInnen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebes beizutragen.

#### **Art. 14 Rechte und Pflichten der AbonnentInnen**

Als AbonnentIn verpflichtet man sich zur Mitarbeit (vgl. Abschnitt Mitarbeit) und bezahlt zu Beginn der Saison einen jährlichen Beitrag für den gmüesabo Betrieb. Der Betriebsbeitrag richtet sich nach der Grösse des Gemüseabos (unabhängig vom Ausmass der Mitarbeit).

#### **Art. 15 Rechte und Pflichten der Betriebsgruppe**

Die Rechte und Pflichten der Betriebsgruppe sind in den Statuten klar umschrieben und eingegrenzt. Die intensive Betriebsgruppentätigkeit wird nicht monetär sondern mit einem kleinen Gemüseabo pro Mitglied honoriert.

Die Fachkraft ist Teil der Betriebsgruppe. So kann der notwendige Informationsfluss zwischen den Produktions- und Administrationsbereichen regelmässig und unkompliziert stattfinden. Die Betriebsgruppe ist als eine Art Geschäftsleitung beim Fällen von Entscheidungen auf die Beiträge der Fachkraft angewiesen.

### **Art. 16 Rechte und Pflichten der Fachkraft und PraktikantInnen**

Die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Fachkraft und PraktikantInnen werden in den Arbeitsverträgen zwischen ihnen und der Genossenschaft festgelegt.

Die Statuten beschreiben das Tätigkeitsfeld der Fachkraft als solche und als Teil der Betriebsgruppe.

Die Fachkraft und die PraktikantInnen kümmern sich primär um die fachspezifischen Arbeiten und leiten GenossenschafterInnen oder AbonnentInnen dazu an.

## **Mitarbeit**

### **Art. 17 Wer leistet Mitarbeit**

Für die anfallende Mitarbeit stellen sich in der Regel GenossenschafterInnen bzw. AbonnentInnen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung.

### **Art. 18 Tätigkeitsbereiche**

Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die im Betrieb anfallen. Namentlich geht es um Mitarbeit auf dem Feld, beim Ernten, Waschen und Abpacken des Gemüses, bei der Verteilung der Ernte in die Depots, der Depot-Betreuung, der Organisation von Aktionstagen, der Wartung der Infrastruktur, der Administration sowie in einer der Projektgruppen (vgl. Statuten).

Das Einbringen von persönlichen Fähig-/Fertigkeiten ist jederzeit sehr willkommen.

### **Art. 19 Umfang der Mitarbeit**

#### **a) Zu leistende Mitarbeit**

Für das Gelingen des Projekts ist ein Einsatz von mindestens 12 Stunden pro Abo und Betriebsjahr erforderlich. Zusätzliches (auch spontanes) Engagement ist jederzeit sehr willkommen.

#### **b) Nicht geleistete Mitarbeit**

Wer von den momentanen Lebensumständen her ein Jahr nur vermindert mitarbeiten kann, begleicht die nicht geleisteten Stunden zum Stundenansatz der Gartenfachkräfte. Die Rechnung wird Ende Jahr gestellt.

### **Art. 20 Ausrüstung und Versicherung**

Für geeignete Kleidung sorgen alle selber. Für die Fachkraft und PraktikantInnen können im Arbeitsvertrag Ausnahmen vereinbart werden.

Fachkraft und PraktikantInnen sind betriebsunfallversichert. Da es sich für die anderen Mitglieder der Betriebsgruppe sowie für die GenossenschafterInnen um ein privates, freiwilliges Engagement handelt, müssen sich diese privat um ihre Versicherung kümmern.

## **Finanzen**

### **Art. 21 Anteilscheine**

Für die Aufnahme in die Genossenschaft muss mindestens ein Anteilschein à 100 CHF gezeichnet werden. Anteilscheine können weder gehandelt, noch vererbt werden.

## **Art. 22 Betriebsbeiträge**

Die Höhe des Betriebsbeitrags wird von der Genossenschaftsversammlung aufgrund des Finanz- und des Zeitbudgets festgelegt. Der Betriebsbeitrag gewährleistet den Betrieb und ist vom Gemüsewert im Korb entkoppelt.

## **Art. 23 Budgetierung**

Die Betriebsgruppe ist verantwortlich, dass ein Finanzbudget und ein Zeitbudget erstellt wird.

Es gibt für die verschiedenen Abogrößen je einen Finanz- und einen Stundenbeitrag. Die/der Finanzverantwortliche, die Fachkräfte und eine kleine Gruppe von Mitgliedern analysieren Anfang Jahr das letzte Betriebsjahr und erstellen die beiden Budgets für das aktuelle Jahr.

Diese bilden die Basis für die Festlegung der Betriebsbeiträge, der Mitarbeitsstunden und der Pensen der Fachkräfte.

## **Art. 24 Buchhaltung**

Die Betriebsgruppe ist dafür verantwortlich, dass die Buchhaltung seriös und transparent geführt wird. GenossenschafterInnen haben das Recht, Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.

## **Art. 25 Ausgaben-Rückvergütung**

Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig zumindest mit einem Mitglied der Betriebsgruppe abgesprochen hat, erhält sie grundsätzlich rückvergütet. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Betriebsgruppe.

Ansprüche aus dieser Bestimmung verfallen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des betreffenden Jahres an der Jahresversammlung (Generalversammlung).

## **Art. 26 Soli-Fonds**

Für GenossenschafterInnen/AbonentInnen, welche die Kosten für Anteilscheine, Betriebsbeitrag oder aus der Mitarbeit beim gmüesabo erwachsende Kosten nicht aus eigener Kraft aufbringen können, unterhält die Genossenschaft einen separaten, zweckgebundenen "Soli-Fonds". Der Fonds wird durch Spenden gespiesen. Über die Kriterien der Verwendung des Geldes entscheidet die Betriebsgruppe eigenständig nach bestem Wissen und Gewissen. Durch den Fonds bezahlte Anteilscheine werden beim/bei der KassierIn hinterlegt.

## **Art. 27 Darlehen, Schenkungen**

Über die Annahme von Darlehen und Schenkungen entscheiden die Betriebsgruppe oder die GenossenschafterInnen an der Jahresversammlung (GV).

## **Kommunikation**

### **Art. 28 Kommunikationsinhalte und -wege**

Die Betriebsgruppe informiert GenossenschafterInnen/AbonentInnen und andere Interessierte je nach den Erfordernissen regelmässig (z. B. vor Saisonbeginn) oder unregelmässig (z. B. über aktuelle Arbeitsmöglichkeiten).

Sie benützt folgende Informationskanäle: Website (z. B. für Statuten, Depotstandorte), elektronische Nachrichten (z. B. für Voranzeigen/Datumsangaben zu Anlässen), Korbbeilagen (z. B. für Drucksachen wie das Merkblatt) und Postversand (z. B. für Anteilscheine, Briefe zur Entwicklung des gmüesabos). In Einzelfällen wird per Telefon Kontakt aufgenommen. Die Informationsart wird nach Mitteilungsinhalt und -form und dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen gewählt.

Zudem pflegt die Betriebsgruppe einen Austausch mit ProjektpartnerInnen und befreundeten

Organisationen.

Die GenossenschafterInnen/AbonnentInnen teilen der gmüesabo Betriebsgruppe allfällige Änderungen ihrer Kontakt- und Abodaten mit und melden sich für Mitarbeitseinsätze an. Ihnen stehen ebenfalls die oben genannten Informationswege zur Verfügung.



Genossenschaft gmüesabo, Winterthur  
Jahresversammlung (Generalversammlung)  
vom 11.04.2026

[www.gmuesabo.ch](http://www.gmuesabo.ch)